

Finanzordnung der PDS

Beschluss der 2. Tagung des 7. Parteitages, geändert von der 3. Tagung des 9. Parteitages

1. Grundprinzipien und Verantwortlichkeiten für die Finanzarbeit der Partei

- 1.1. Grundlagen für die Finanzarbeit und die Verwaltung des Vermögens der Partei sind die Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere die Bestimmungen des Parteiengesetzes, des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Handelsgesetzbuches, sowie das Statut der PDS, die Beschlüsse der Parteitage und der Vorstände der Partei.
Die Finanzen und das Vermögen der PDS dienen der politischen Tätigkeit und Handlungsfähigkeit der Partei auf allen Gliederungsebenen. Effektivität und Sparsamkeit sind Grundprinzipien der Finanzarbeit der Partei.
- 1.2. Die PDS finanziert ihre Arbeit vor allem aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und staatlichen Mitteln. Haupteinnahmequelle sind die Mitgliedsbeiträge. Ihre ordnungsgemäße und vollständige Kassierung ist wesentliche Voraussetzung für die Finanzierung der politischen Tätigkeit der Partei.
Parteispenden spiegeln die Akzeptanz der Partei in der Gesellschaft und in der Bevölkerung wider. Das projektbezogene Einwerben von Spenden zur finanziellen Unterstützung der Parteiarbeit ist eine ständige finanzpolitische Aufgabe der Vorstände der PDS.
Die nach dem Parteiengesetz zustehenden staatlichen Mittel unterstützen die Finanzierung der Parteiarbeit. Sie sind eine wesentliche Einnahmequelle zur Finanzierung der Wahlkämpfe der Partei.
- 1.3. Die PDS verwendet ihre finanziellen Mittel ausschließlich für Aufgaben, die politische Parteien nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz zu erfüllen haben. Danach dienen die Ausgaben vor allem der Mitwirkung der Partei an der politischen Willensbildung des Volkes.
- 1.4. Die Vorstände der PDS sind für die Einhaltung der Gesetze und die Durchführung der Beschlüsse auf dem Gebiet der Finanzen sowie für die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel verantwortlich. Im Auftrag der Vorstände tragen der/die Bundesschatzmeister/in und die Landesschatzmeister/innen besondere Verantwortung für die Finanzen und das Vermögen der Partei. Bei Beschlüssen von Vorständen mit finanziellen Auswirkungen über den beschlossenen Finanzplan hinaus haben die Schatzmeister/innen Vetorecht.
- 1.5. Im Rechtsverkehr wird die Partei auf der Grundlage des Statuts von der/dem Parteivorsitzenden vertreten. Diese/r erteilt für die Ausübung von Rechtsgeschäften Vollmachten auf der Ebene des Parteivorstandes und gegenüber den Landesvorsitzenden für die Vertretung der Landesverbände im Rechtsverkehr. Diese erteilen ihrerseits Vollmachten auf der Ebene des Landesvorstandes.
Zur Ausübung von Rechtsgeschäften, mit denen Dauerschuldverhältnisse gemäß § 241 ff. BGB begründet werden, die zu dauerhaften und regelmäßig wiederkehrenden Zahlungsverpflichtungen führen, sind ausschließlich der Parteivorstand und die Landesvorstände berechtigt. Die Vorsitzenden nachgeordneter Gebietsverbände werden vom Landesvorstand zu Auftragserteilungen bzw. Vertragsabschlüssen im Rahmen der jährlichen Finanzplanung bevollmächtigt. Rechtsgeschäfte, die nachgeordnete Gliederungen betreffen, sind in gegenseitiger Abstimmung durchzuführen.

- 1.6. Der Parteivorstand, die Landesvorstände und die Vorstände der nachgeordneten Gebietsverbände sind verpflichtet, jährlich Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Parteivermögen zu legen. Die nach dem Parteiengesetz zu erarbeitenden Rechenschaftsberichte sind vom Vorstand der jeweiligen Gliederungsebene zu bestätigen. Auf den jeweiligen Gliederungsebenen sind in Verantwortung der Schatzmeister/innen Jahresfinanzpläne zu erarbeiten und vom jeweils zuständigen Vorstand und Parteirat zu beschließen.
- 1.7. Die gewählten Finanzrevisionskommissionen der PDS prüfen den Umgang mit den Finanzen und dem Vermögen der Partei auf der Grundlage des Parteiengesetzes und der Ordnung für die Tätigkeit der Finanzrevisionskommissionen.
- 1.8. Der Bundesfinanzrat ist das Beratungsgremium der Partei für alle grundsätzlichen Fragen der Finanzarbeit der PDS. Seine wichtigsten Aufgaben sind:
 - Vorbereitung grundsätzlicher Vorschläge und Entscheidungen zum Finanzkonzept der PDS
 - Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen für die Verwendung des zentralen Wahlkampffonds
 - Erarbeitung von Vorschlägen für den innerparteilichen Finanzausgleich sowie für Personal- und Ausgaben normative.

Der Bundesfinanzrat setzt sich zusammen aus

- je zwei Vertreter/innen der östlichen Landesverbände, darunter jeweils der/die Landesschatzmeister/in
- zwei Landesschatzmeister/innen West
- ein/e Vertreter/in des Parteirates
- der/die Bundesschatzmeister/in
- der/die Bereichsleiter/in Finanzen des Parteivorstandes.

Die Mitglieder des Bundesfinanzrates werden durch den Parteivorstand berufen.

2. Richtlinie für die Beitragskassierung

- 2.1. Auf der Grundlage des Statuts entrichten die Mitglieder der Partei ihren Beitrag entsprechend ihrem Einkommen zur Finanzierung der Parteiarbeit. Das Mitglied berechnet seinen Beitrag selbständig nach seinem Nettoeinkommen auf der Grundlage der vom Parteitag beschlossenen Beitragstabelle (siehe Anlage zur Finanzordnung). Das Mitglied entscheidet, ob es seinen Beitrag monatlich, viertel- bzw. halbjährlich oder als Jahresbeitrag entrichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn des Zahlungszeitraumes fällig.
- 2.2. Für Mitglieder ohne eigenes Einkommen oder mit einem monatlichen Nettoeinkommen bis 375 Euro und für Mitglieder der WASG (befristet gem. Statut 17 (5) beträgt der monatliche Mindestbeitrag 1,50 Euro. In begründeten Fällen kann ein Mitglied auf Antrag durch den kassierenden Vorstand bzw. durch die Mitgliederversammlung der Organisation der Basis von der Beitragspflicht zeitweise bzw. teilweise befreit werden.
- 2.3. Der Mitgliedsbeitrag wird von den Gebietsvorständen, den Landesvorständen bzw. vom Parteivorstand durch Banklastschrift vom Konto des Mitglieds eingezogen. Wenn ein Mitglied die dafür erforderliche Vollmacht nicht erteilt, hat es seinen Beitrag in einer anderen Weise beim jeweiligen Vorstand oder in einer Organisation der Basis zu entrichten.

Von einer Organisation der Basis kassierte Beiträge sind spätestens bis Monatsende an den zuständigen Gebietsvorstand einzuzahlen und abzurechnen. Die Bestätigung der Beitragsleistung wird dem Mitglied jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres vom zuständigen Vorstand erteilt.

- 2.4. In regelmäßigen Abständen – insbesondere vor Wahlen in Parteifunktionen und Aufstellung von KandidatInnen für Parlamente und öffentliche Ämter – ist von den zuständigen Vorständen die Erfüllung der satzungsmäßigen Beitragspflicht zu kontrollieren.

3. Ordnung für die Parteispenden

- 3.1. Spenden sind Zuwendungen an die Partei, die von den Spenderinnen und Spendern nach dem Prinzip der Freiwilligkeit geleistet werden. Für die Entgegennahme, Erfassung und Veröffentlichung der Parteispenden gelten die Bestimmungen des Parteiengesetzes. Entgegengenommene Spenden sind unverzüglich in der Kasse des jeweiligen Vorstandes einzuzahlen. Es ist zu gewährleisten, dass die eingenommenen Spenden ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke im Sinne dieser Finanzordnung verwendet werden. Nach dem Parteiengesetz unzulässige Spenden sind unverzüglich über den/die Bundesschatzmeister/in an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
- 3.2. Zur Annahme von Parteispenden sind alle Vorstände der PDS berechtigt. Von Organisationen der Basis entgegengenommene Spenden sind unverzüglich beim jeweils zuständigen Gebietsvorstand einzuzahlen, bei dem sie vereinnahmt werden. Parteispenden verbleiben grundsätzlich auf der Gliederungsebene, von der sie eingenommen wurden.
- 3.3. Für Parteispenden, deren Gesamthöhe in einem Kalenderjahr die im Parteiengesetz festgelegte Publikationsgrenze überschreitet, besteht die Pflicht, im Rechenschaftsbericht der Partei Name und Anschrift der Spenderin bzw. des Spenders sowie die Gesamthöhe der Spende zu veröffentlichen.
- 3.4. Mitglieder von Parlaments- und Kommunalvertretungen mit PDS-Mandat sowie Wahlbeamte der Partei leisten neben ihren Mitgliedsbeiträgen gemäß Beitragsrichtlinie zusätzliche Zuwendungen als Spenden an die jeweilige Ebene der Partei. Die Spendenzahlung erfolgt in Übereinstimmung zwischen Vorständen und MandatsträgerInnen auf freiwilliger Basis.

4. Grundsätze für die Verwendung der finanziellen Mittel

- 4.1. Ausgaben der Partei – insbesondere für politische Arbeit und Wahlkämpfe, für Personal und für den laufenden Geschäftsbetrieb – sind grundsätzlich nur im Rahmen der planmäßig zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zulässig. Dabei sind die laufenden Ausgaben durch Einnahmen zu decken. Für die Vorstände aller Gliederungsebenen besteht die Pflicht zur Einhaltung der beschlossenen Finanzpläne. Dabei ist die Bildung von Rücklagen aus den laufenden Einnahmen anzustreben.
- 4.2. Vor Beschlussfassungen bzw. Entscheidungen der Vorstände zu politischen Aufgaben sind grundsätzlich die finanziellen Konsequenzen zu prüfen und festzulegen. Zu allen

politischen Maßnahmen, die finanzielle Mittel erfordern, sind Finanzpläne zu erarbeiten und zu bestätigen. Auf jeder Vorstandsebene besteht die Pflicht, Beschlüsse darüber zu fassen, wer berechtigt ist, in welcher Höhe Ausgaben zu bestätigen.

- 4.3. Für die Festlegung der Höhe der Personal- und Geschäftskosten im Parteivorstand und in den Landesverbänden sind grundsätzlich die dauerhaft verfügbaren Einnahmen bei Gewährleistung des notwendigen Umfangs der Ausgaben für politische Arbeit maßgebend. Entscheidungen über Stellenpläne sowie die Einrichtung bzw. Unterhaltung von Geschäftsstellen können durch den Parteivorstand und die Landesvorstände nur unter dieser Prämisse getroffen werden. Vom Bundesfinanzrat empfohlene Personal- und Ausgaben normative sind dabei zu beachten.

5. Festlegungen zur Wahlkampffinanzierung

- 5.1. Aus den jährlichen staatlichen Zuwendungen auf der Basis der Wählerstimmen wird ein gemeinsamer Wahlkampffonds beim Parteivorstand gebildet. Dieser dient der Finanzierung von Wahlkämpfen der PDS zu Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Ziel des zentralen Wahlkampffonds ist es, die Finanzierung der Wahlkämpfe unabhängig vom Zeitpunkt der Wahlen und der bis dahin vom jeweiligen Landesverband angesammelten Mittel zu gewährleisten.
- 5.2. Die Landesverbände haben mindestens Anspruch auf Bereitstellung von Mitteln aus dem zentralen Wahlkampffonds im Rahmen der von ihnen eingezahlten Gelder. Auf der Grundlage von Finanzplänen sind die Wahlkampfmittel rechtzeitig beim Parteivorstand anzufordern. Der Parteivorstand verwendet Mittel aus dem zentralen Wahlkampffonds im Rahmen der für Bundestags- und Europawahlkämpfe beschlossenen Finanzpläne. Zinserträge aus angesammelten Mitteln des zentralen Wahlkampffonds sind zusätzliche Einnahmequelle und Bestandteil des Fonds.
- 5.3. Die Bereitstellung von Mitteln aus dem zentralen Wahlkampffonds, auf die kein Anspruch entsprechend den geleisteten Einzahlungen besteht, ist vom jeweiligen Landesverband rechtzeitig zu beantragen. Zu dem aus politischer Konzeption und Wahlkampffinanzplan bestehenden Antrag wird die Empfehlung der Mitglieder des Bundesfinanzrates eingeholt. Der Parteivorstand beschließt auf dieser Grundlage über die Bereitstellung der Wahlkampfmittel.
- 5.4. Höhe und Struktur der Ausgaben für die jeweiligen Wahlkämpfe zu Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen sind auf einem solchen Niveau festzulegen, das einen wirksamen Wahlkampf gewährleistet. Steigerungen der Zuschüsse aus staatlichen Mitteln auf der Basis der Wählerstimmen über dieses Niveau hinaus dienen der Rücklagenbildung der Partei und werden in einem Rücklagenfonds der PDS angespart. Die sich daraus bildenden Zinsen sind ebenfalls Bestandteil dieses Fonds.
Der Rücklagenfonds der PDS wird zentral beim Parteivorstand verwaltet. Über seine Verwendung beschließen Parteivorstand und Parteirat auf Empfehlung des Bundesfinanzrates.

6. Finanzielle Mittel für die politische Arbeit von Organisationen der Basis und Zusammenschlüssen der Partei

- 6.1. Die Gebietsverbände planen jährlich Ausgaben für die politische Arbeit der in ihrem Verantwortungsbereich bestehenden Organisationen der Basis. Diese erhalten vom zuständigen Gebietsvorstand auf Antrag notwendige finanzielle Mittel zur Finanzierung der vorgesehenen politischen Maßnahmen und Aktivitäten, wie Versammlungen, Veranstaltungen, Publikationen, Ehrungen von Genossinnen und Genossen u.a..
- 6.2. Die Gebietsverbände stellen den Organisationen der Basis die finanziellen Mittel im Rahmen des Finanzplanes für die politische Arbeit zur Verfügung. Die Organisationen der Basis rechnen die bereitgestellten bzw. verauslagten Gelder quartalsweise mit Belegen beim zuständigen Gebietsverband ab. Zum 31.12. jeden Jahres ist die Endabrechnung der zur Verfügung gestellten Mittel vorzunehmen. Die Gebietsverbände weisen die abgerechneten Gelder als Aufwendungen für die politische Arbeit in den Organisationen der Basis nach.
- 6.3. Zusammenschlüsse der Partei (Interessen- und Arbeitsgemeinschaften, Plattformen) können für ihre politische Tätigkeit im Rahmen der Finanzplanung der entsprechenden Gliederung finanzielle Mittel beantragen. Die Entscheidung über diese Finanzanträge wird jeweils mit der Beschlussfassung über den Finanzplan durch den jeweiligen Vorstand und Parteirat getroffen. Die bewilligten Mittel sind Bestandteil des Finanzplanes der jeweiligen Gliederung. Bereitstellung, Abrechnung und Nachweisführung der Mittel erfolgen durch die/den Finanzverantwortlichen der betreffenden Gliederung in Abstimmung mit den SprecherInnen der Zusammenschlüsse.

7. Regelungen des innerparteilichen Finanzausgleichs

- 7.1. Bei der Finanzierung ihrer politischen Arbeit verwirklicht die PDS das Prinzip der Eigenfinanzierung. Das bedeutet grundsätzlich, die Ausgaben der jeweiligen Gliederung durch eigene Einnahmen zu decken.
Grundsätzlich verbleiben die eigenen Einnahmen, insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden, in den Landesverbänden. Der Parteivorstand finanziert seine politische Arbeit und zentrale Ausgaben für die Gesamtpartei hauptsächlich aus zentralen staatlichen Mitteln.
- 7.2. Ausgehend von der Prämisse, dass die PDS hinsichtlich ihrer politischen Handlungsfähigkeit und finanziellen Spielräume als Gesamtpartei wirkt, wird ein innerparteilicher Finanzausgleich zwischen Parteivorstand und Landesverbänden, zwischen Landesverbänden und innerhalb der Landesverbände durchgeführt. In diesen Finanzausgleich werden sowohl die Mittel der Landesverbände als auch die zentralen staatlichen Mittel beim Parteivorstand einbezogen.
- 7.3. Zur Durchführung des innerparteilichen Finanzausgleichs wird ein zentraler Finanzausgleichsfonds beim Parteivorstand gebildet. In diesen Fonds leisten der Parteivorstand und Landesverbände Einzahlungen auf der Grundlage von Normativen. Für die Verwendung der Mittel des Finanzausgleichsfonds gelten folgende Komplexe:
 - a) Weiterer Aufbau der westlichen Landesverbände, unter Beachtung der Spezifik des Landesverbandes Berlin
 - b) Zuführungen an ostdeutsche Landesverbände, deren eigene Einnahmen die erforderlichen Ausgaben für die Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit nicht decken
 - c) Bildung eines Fonds für politische Kampagnen und zentrale Veranstaltungen der PDS beim Parteivorstand.

- 7.4. Die Verteilung der Mittel an die Landesverbände innerhalb der Verwendungskomplexe erfolgt nach einem Schlüssel, der sich aus einer normativen Mindestfinanzausstattung der Landesverbände unter Berücksichtigung ihrer Organisationsstruktur und der Anzahl der Mitglieder ergibt.
- 7.5. Der innerparteiliche Finanzausgleich innerhalb der Landesverbände wird in eigener Verantwortung der Landesverbände und ihrer Vorstände geregelt. Er soll die Arbeitsfähigkeit des Landesvorstandes und seiner Geschäftsstelle sowie der nachgeordneten Gebietsverbände entsprechend der festgelegten Organisationsstruktur gewährleisten.

8. Festlegungen zur Nachweisführung und Abrechnung der finanziellen Mittel

8.1. Bank- und Kassenführung

- 8.1.1. Zur Eröffnung und Führung von Konten bei Kreditinstituten unter dem Namen Partei des Demokratischen Sozialismus sind berechtigt:
- der Parteivorstand
 - die Landesvorstände
 - die Vorstände der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände mit Zustimmung der Landesvorstände.

Vertretungs- und zeichnungsberechtigt für die Konten der jeweiligen Vorstände sind grundsätzlich der/die Vorsitzende und der/die Verantwortliche für Finanzen. Sie sind auch gemeinsam berechtigt, weitere Verfügungen zu erteilen. Im Bankzahlungsverkehr haben immer zwei Zeichnungsberechtigte gemeinsam zu unterzeichnen.

- 8.1.2. Für den Nachweis der Ein- und Ausgänge auf bzw. von Bankkonten ist grundsätzlich ein Bankbuch zu führen. Zur Regelung des baren Zahlungsverkehrs darf in den Vorständen jeweils nur eine Hauptkasse von einer bzw. einem Verantwortlichen geführt werden. Alle Ein- und Auszahlungen sind taggleich im Kassenbuch zu erfassen. Im Weiteren gelten für die Bank- und Kassenführung die Festlegungen in der Buchhaltungsrichtlinie der PDS.

8.2. Nachweisführung und Abrechnung der finanziellen Mittel

- 8.2.1. Im Bundesvorstand, in den Landesvorständen und in den Vorständen der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände besteht die Pflicht zur Buchführung auf der Grundlage des Parteiengesetzes sowie der Buchhaltungsrichtlinie und des Kontenrahmens der PDS.
- 8.2.2. Entsprechend den Festlegungen im Parteiengesetz ist in allen Gebietsverbänden der Nachweis über alle Mitglieder, die Beitrag entrichten, sowie über alle Spenderinnen und Spender mit Namen, Vornamen und Anschrift zu führen. Diese Daten sind nur für innerparteiliche Zwecke unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes zu verwenden. Über die vereinnahmten Zuwendungen an die Partei (Beiträge und Spenden) stellen die jeweiligen Vorstände auf Wunsch für das betreffende Kalenderjahr Bescheinigungen für das Finanzamt aus. Hierfür sind unter Nutzung der vom Parteivorstand herausgegebenen Software ausschließlich die vom Parteivorstand vorgegebenen Bescheinigungen über Zuwendungen an eine politische Partei zu verwenden. Zur Ausstellung der Bescheinigungen sind der/die Bundesschatzmeister/in, die LandesschatzmeisterInnen sowie in deren Auftrag die Finanzverantwortlichen der nachgeordneten Gebietsverbände berechtigt.
- 8.2.3. Für die Abrechnung der finanziellen Mittel gelten grundsätzlich die Festlegungen in der Buchhaltungsrichtlinie. Die Landesvorstände reichen jeweils bis zum 30. des Folgemonats die Quartalsabrechnungen an den Parteivorstand ein. Diese umfassen die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben sowie die Bilanz des Landesverbandes und sind von

dem/der Schatzmeister/in zu unterzeichnen. Auf der Grundlage der Quartalsabrechnungen ist auf allen Gliederungsebenen vierteljährlich die Erfüllung der Beitrags- und Spendeneinnahmepläne zu kontrollieren.

- 8.2.4. Nach Ablauf der Kalenderjahres ist in Verantwortung der Schatzmeister/innen auf allen Ebenen der Jahresfinanzabschluss nach den von dem/der Bundesschatzmeister/in zu treffenden Festlegungen durchzuführen. Die Jahresabschlüsse der Landesverbände sind bis zum 28. Februar durch die Vorstände zu bestätigen und dem Parteivorstand zu übergeben. Der nach den Festlegungen des Parteiengesetzes zu erarbeitende Rechenschaftsbericht der PDS ist nach Prüfung und Testierung durch eine/n unabhängige/n Wirtschaftsprüfer/in und Bestätigung durch den Parteivorstand fristgemäß an den Deutschen Bundestag einzureichen.

9. Schlussbestimmungen

Die Finanzordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2002 in Kraft. Damit verliert die vom Magdeburger Parteitag am 28. Januar 1996 beschlossene Finanzordnung zum 31. Dezember 2001 ihre Gültigkeit.

Beitragstabelle der PDS

- gültig ab 01.01.2002 -

Nettoeinkommen in € monatlich			Mindestbeitrag in €	Nettoeinkommen in € monatlich			Mindestbeitrag in €
	bis	375,00	1,50	1.201,00	bis	1.225,00	30,50
376,00	bis	400,00	1,75	1.226,00	bis	1.250,00	31,50
401,00	bis	425,00	2,00	1.251,00	bis	1.275,00	33,00
426,00	bis	450,00	2,25	1.276,00	bis	1.300,00	34,00
451,00	bis	475,00	2,50	1.301,00	bis	1.325,00	35,50
476,00	bis	500,00	3,00	1.326,00	bis	1.350,00	37,00
501,00	bis	525,00	3,50	1.351,00	bis	1.375,00	38,50
526,00	bis	550,00	4,00	1.376,00	bis	1.400,00	40,00
551,00	bis	575,00	4,50	1.401,00	bis	1.425,00	41,50
576,00	bis	600,00	5,00	1.426,00	bis	1.450,00	43,00
601,00	bis	625,00	5,50	1.451,00	bis	1.475,00	44,50
626,00	bis	650,00	6,00	1.476,00	bis	1.500,00	45,50
651,00	bis	675,00	6,50	1.501,00	bis	1.525,00	47,00
676,00	bis	700,00	7,00	1.526,00	bis	1.550,00	48,50
701,00	bis	725,00	7,50	1.551,00	bis	1.575,00	50,00
726,00	bis	750,00	8,00	1.576,00	bis	1.600,00	51,50
751,00	bis	775,00	8,50	1.601,00	bis	1.625,00	53,00
776,00	bis	800,00	9,50	1.626,00	bis	1.650,00	54,50
801,00	bis	825,00	10,50	1.651,00	bis	1.675,00	56,00
826,00	bis	850,00	11,50	1.676,00	bis	1.700,00	57,50
851,00	bis	875,00	12,50	1.701,00	bis	1.750,00	59,50
876,00	bis	900,00	14,00	1.751,00	bis	1.800,00	61,50
901,00	bis	925,00	15,00	1.801,00	bis	1.850,00	64,00
926,00	bis	950,00	16,50	1.851,00	bis	1.900,00	66,50
951,00	bis	975,00	18,00	1.901,00	bis	1.950,00	69,00
976,00	bis	1.000,00	19,00	1.951,00	bis	2.000,00	71,50
1.001,00	bis	1.025,00	20,50	2.001,00	bis	2.050,00	74,50
1.026,00	bis	1.050,00	21,50	2.051,00	bis	2.100,00	77,50
1.051,00	bis	1.075,00	23,00	2.101,00	bis	2.150,00	80,50
1.076,00	bis	1.100,00	24,50	2.151,00	bis	2.200,00	83,50

1.101,00	bis	1.125,00	25,50	2.201,00	bis	2.250,00	86,50
1.126,00	bis	1.150,00	27,00	2.251,00	bis	2.300,00	89,00
1.151,00	bis	1.175,00	28,00	2.301,00	bis	2.350,00	91,50
1.176,00	bis	1.200,00	29,00	2.351,00	bis	2.400,00	94,00

darüber 4 % des Nettoeinkommens